

Gerichtliche Thierheilkunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **22 (1856-1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Ärzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Gebammen.	Nied. Chirurgie Treibende.
Uebertrag:	17	2	16	31	46
Dießenhosen	4	2	3	8	1
Frauenfeld	10	2	16	19	16
Gottlieben	12	—	12	17	24
Steckborn	8	1	14	21	19
Tobel	8	—	21	26	23
Weinfelden	11	2	16	16	29
Summa:	70	9	98	138	158

Gerichtliche Thierheilkunde.

Berechnung der Währschafszzeit.

Herr S. Hürlimann, Müller in Niederuster, kaufte am 14. Februar 1856 von Herrn J. Braunschweiler in Winterthur ein Pferd und nahm dasselbe sogleich zur Hand. Auf erfolgtes Begehren des Käufers beauftragte der Präsident des Bezirksgerichtes Aster am 4. März zwei Thierärzte, das fragliche Pferd zu untersuchen und unverzüglich ihren Bericht darüber, ob dasselbe an einem Währschafsmangel leide und an welchem, einzusenden. Die Experten nahmen ihre Untersuchung am 5. März vor und erklärten das Pferd als an beginnender Engbrüstigkeit (Dampf) leidend.

Dem Begehren des Käufers um Zurücknahme des Pferdes stellte der Verkäufer u. A. die Einrede ent-

gegen, die erste thierärztliche Untersuchung habe nicht mehr innert der durch das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel festgesetzten Währschaftszeit von zwanzig Tagen stattgefunden.

In einem über diesen Streitfall erlassenen Urtheil vom 14. Juni 1856 erklärt nun das Obergericht des Kantons Zürich:

„Daß die Behauptung des Beklagten, es sei die erste Untersuchung des Thieres nicht mehr, wie § 12 des Konkordates dies vorschreibt, innerhalb der Währschaftszeit geschehen, nicht Stich hält, da die Uebergabe des Pferdes anerkanntermaßen am 14. Februar geschehen, die Untersuchung desselben aber am 5. März, somit, insofern der 15. Februar als erster Tag der Währschaft angesehen wird, noch am 20sten Tag der Währschaftszeit von 20 Tagen vorgenommen worden ist, und wenn hiegegen eingewendet wird, nach § 2 des Konkordates sei der Tag, an dem die Uebergabe erfolgte, mit in die Währschaftszeit einzurechnen und hier daher als erster Tag der Währschaftszeit schon der 14. Februar anzunehmen, hierauf zu erwidern ist, daß die fraglichen Worte des Konkordates: „die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes,“ zunächst offenbar nur beabsichtigen, die Uebergabe des Thieres im Gegensatz gegen den Abschluß des Kaufes als Anfangspunkt der Währschaftszeit zu bezeichnen, im Uebrigen aber die sonst ganz regelmäßige Berechnungsweise der Fälle, wonach, falls nicht, was hier jedenfalls schon durch

den Wortlaut ausgeschlossen ist, von Moment zu Moment gerechnet wird, der Anfang der Frist erst vom Ende des Tages an, in den die den Beginn der Frist bestimmende Thatsache fällt, gerechnet wird, auch hier um so eher vorausgesetzt werden darf, als sonst dem Uebernehmer des Thieres regelmäßig nicht die volle durch das Gesetz ihm doch ausdrücklich verstattete Währschaftszeit zu gut käme."

Veterinärwesen.

Die Lungenseuche trat in diesem Jahr auffallend stark auf. Es mußten in Folge derselben 124 Stück Vieh, die meisten aus Vorsicht, geschlachtet werden. Weitans am stärksten zeigte sich die Seuche in den Bezirken Arbon und Gottlieben, weniger in andern Bezirken. In den Bezirken Dießenhofen, Frauenfeld und Steckborn kamen keine Fälle von Lungenseuche vor. Es steht das Auftreten derselben in den ersten bezeichneten Bezirken unzweifelhaft mit dem daselbst bedeutend getriebenen Viehhandel im wesentlichen Zusammenhang. 5 Stück Vieh sind am Milzbrand gefallen. Die Viehsanitätskasse entschädigte für das in Folge der Lungenseuche geschlachtete Vieh Fr. 6052. 60 Rp.; für an Milzbrand gefallenes Vieh Fr. 1012. 24 Rp.; Fr. 467 Rp. 37 für auf andere Art verunglücktes Vieh, im Ganzen Fr. 7532. Rp. 21. Die Maul- und

Klauenseuche hat sich durch den ganzen Kanton mehr oder weniger verbreitet, namentlich aber herrschte dieselbe aber in den an den Kanton St. Gallen gränzenden Bezirken Bischofszell und Tobel. Um der Ausdehnung so viel als möglich entgegenzuarbeiten, wurden dem Regierungsrathe nachstehende Verordnungen empfohlen, welche dann auch Vollziehung gefunden haben:

1. Die Viehmärkte im Kanton sind für einmal eingestellt.

2. Das Hornvieh, welches aus dem Ausland oder aus den Kantonen Zürich und St. Gallen in den hiesigen Kanton gebracht werden will, darf nur an den Grenzorten Dießenhofen, Wagenhausen, Steckborn, Tägerweilen, Kreuzlingen, Altnau, Utweil, Romanshorn, Kugeliswinden, Arbon, Roggweil, Hagenweil, Bischofszell, Wuggerau, Münchweilen, Neßlingen, Adorf und Islikon eingeführt werden (später wurden noch Kessweil, Manenbach und Bichelsee unter die Einfuhrstationen aufgenommen).

3. Bei der Einfuhr ist das Vieh durch einen vom betreffenden Physikat bestimmten Thierarzt zu untersuchen, und wenn es gesund und unverdächtig gefunden wird, so ist solches auf die Rückseite des Sanitätscheines zu bescheinigen. Werden aber Spuren der Blasenseuche oder einer andern ansteckenden Krankheit an dem betreffenden Vieh entdeckt, so ist solches entweder sofort zurückzuweisen oder auf Kosten des Eigenthümers so lange abzusperren, bis eine nochmalige Untersuchung die Herstellung der Gesundheit nachgewiesen hat.

4. Für die Untersuchung und Bescheinigung hat der Eigenthümer dem Thierarzt 60 Rp. per Stück zu bezahlen. Wenn von einem Besitzer mehr als 2 Stücke zur Untersuchung vorgeführt werden, so hat er für jedes Stück nur 30 Rp. zu bezahlen.

5. Wer in Innern des Kantons mit Hornvieh betroffen wird, welches aus dem Auslande oder den Kantonen Zürich und St. Gallen und nicht nach Vorschrift der § 2 und 3 dieser Verordnung eingeführt und thierärztlich untersucht wurde, ist mit einer Buße von 100 Fr. zu elegen, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommt.

6. In Betreff der Schaf- und Schweineheerden bleibt die Verordnung vom 12. August 1840 (Kantonsbl. Bd. III. S. 372) mit der Abänderung ferner in Kraft, daß die etreffenden Eigenthümer oder Führer dem Thierarzt für die Untersuchung und die Ausstellung des Befundscheines neben der Stempelgebühr, für Heerden unter 15 Stück per Stück 7 Rp. und für eine größere Heerde im Enzen 3 Fr. zu bezahlen haben.

7. Rücksichtlich der im Innern des Kantons vorkommenden Maul- und Klauenseuche sind die Gemeindevorsteher angewiesen, in dem Reglement über das sanitätspolizeiliche Verhren bei ansteckenden Thierkrankheiten vom 27. Nr. 1844 (Kantonsblatt Bd. V. S. 37.) vorgeschriebenen Maßnahmen strenge in Vollziehung setzen zu lassen.

8. Diese Verordnung soll dem Druck übergeben, behufs der Bekanntmachung und Vollziehung in alle Gemeinden versandt, daselbst an den gewohnten Orten

öffentlich angeschlagen und übrigens sämmtlichen Zoll-
einnehmern, den Landjägern im Polizei- und Grenz-
dienst 2c. mitgetheilt werden.

Eine Nachtragsverordnung verordne weiter: Wenn
aus dem hiesigen Kanton Vieh auf auswärtige Märkte
geführt und unverkauft wieder zurückgebracht wird, so
ist dasselbe an den bezeichneten Grenzstationen wie
fremd eingehendes Vieh zu untersuchen und es ist im
Weiteren bei den betreffenden Viehbesitzern für 8 Tage
Stallbann anzulegen, so wie nach Verlauf dieser Zeit
der gesammte Viehstand derselben thierärztlich zu unter-
suchen und erst dann den Stallbann aufzuheben, wenn
der Thierarzt zu Händen des Ortsvorstehers das vor-
handene als unverdächtig erklärt.

Ferner: Alles aus dem Auslande und den benach-
barten Kantonen eingeführte, auf Märkten oder bei
Privaten angekaufte Vieh ist an den Eingangsstationen
der durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1855
vorgeschriebenen Untersuchung zu unterwerfen und bei
der Ankunft am Bestimmungsorte für 8 Tage mit dem
Stallbann zu belegen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der
gesammte Viehstand des betreffenden Besitzers durch
einen patentirten Thierarzt zu untersuchen und erst dann
der Stallbann aufzuheben, wenn der Thierarzt zu Hän-
den des Ortsvorstehers das vorandene Vieh als un-
verdächtig erklärt.

Gesundheitszustand der Hausthiere im J. 1855.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war auch in diesem Jahr im Allgemeinen kein ungünstiger. Nach den thierärztlichen Berichten war der vorherrschende Krankheitscharakter in den verschiedenen Quartalen wie folgt:

- Im I. Quartal entzündlich-katarrhalisch.
 " II. " katarrhalisch.
 " III. " gastrisch, gastrisch-katarrhalisch.
 " IV. " entzündlich-gastrisch.

Morbilität groß, Mortalität mäßig.

Die häufigsten Erkrankungen bildeten beim Pferde: katarrhalische Entzündung der Luftwege, Kolik, Leber- und Darmentzündung, Verletzungen, Wassersucht, Lahmheit u. s. w. Bei den Wiederkäuern: akute und chronische Unverdaulichkeit, Kolik, Gebärmutter- und Euterentzündungen, Trommelsucht, Durchfall, Lungenentzündung, Kopfkrankheiten.

Bei Ziegen: meist akute und chronische Abdominalleiden. Bei Schweinen und Hunden: Entzündungen, Verdauungsleiden, Lähmungen.

Ueber die Häufigkeit, sowie den Ort, wo man Rogz, Lungenseuche und Milzbrand beobachtet, wurde oben aufgeführt, und es möge einzig die Maul- und Klauenseuche als der in höherm Grade herrschenden Epizootie in Kürze erwähnt werden. Dieselbe war gutartig; ihr Vorkommen daher, wenn auch sehr extensiv, doch nur wenig intensiv; mit blander Behand-

lung und passender Diät wurde die Heilung gewöhnlich am besten erreicht.

Herr Christinger machte die Beobachtung, daß durch die Seuche die gewöhnlich vorkommenden sporadischen Krankheiten so ziemlich absorbiert wurden, indem es während dieser Zeit für die Thierärzte sonst beinahe nichts zu thun gab. Herr Wüger berichtet bezüglich der Uebertragung der Blasenkrankheit von Vieh auf den Menschen folgenden Fall: Bei einem 9 Monate alten Kinde verursachte der Genuß der Milch von einer im Fieberstadium an der besagten Seuche erkrankten Kuh ebenfalls ein fieberhaftes Leiden mit Blasenbildung. Der Verlauf war ziemlich gutartig und dauerte etwa 14 Tage. Herr Hausammann von Kreuzlingen empfiehlt die Impfung der gesunden Thiere, was sich ihm gut bewährte; es werden einige Ritzen in die Nasenschleimhaut gemacht und Speichel oder der betreffende Blaseninhalt eines kranken Thieres damit in Berührung gebracht. Bei starker Hitze seien die Blasen in 24 Stunden, bei kühler Witterung in 36—40 Stunden vollkommen ausgebildet. Als Vortheile der Impfung werden hervorgehoben, daß die Seuche gleichzeitig, somit relativ schneller und weit milder verlaufe, so daß der Verlust bei fettem Vieh, bei den Milchkühen hinsichtlich des Milchertrags, und bei Zugochsen wegen des bald er ermöglichten Gebrauchs ein unverhältnißmäßig geringer ist.

Von einigen Physikaten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß den Viehbesitzern durch Vollziehung der polizeilichen Vorschriften größere Nachtheile er-

wuchsen, als wenn man der Seuche freien Lauf gelassen hätte, daß man in Zukunft am besten den Verkehr ganz frei gebe, dagegen denjenigen, die mit einem kranken Stück Vieh auf Straße oder Markt betroffen würden, recht tüchtig bestrafe. Es würde dann wohl Jeder am besten für sich selbst sorgen. Die Berichte der Herren Thierärzte wurden dieses Jahr etwas vollständiger eingereicht, und es waren dieselben (die gewohnten Ausnahmen abgerechnet) im Allgemeinen ziemlich fleißig abgefaßt. Die meisten derselben enthalten interessante Mittheilungen, und zwar vorzugsweise aus der geburtshülflichen Praxis.

L i t e r a t u r.

Mit besonderm Nachdruck empfehlen wir zur Anschaffung:

Handbuch
der
thierärztlichen Operationslehre
von
Dr. C. Hering.
Stuttgart 1857.

Bis jetzt sind zwei Lieferungen in Quart erschienen, drei bilden das ganze Werk. Jede Lieferung kostet Fr. 3. Rp. 90.

Der vorliegende Theil zeichnet sich durch Gründlichkeit, kurze, klare und bündige Sprache, so wie durch hübsche, erläuternde Holzschnitte und anatomische Tafeln sehr vortheilhaft aus. Wir gratuliren dem Verfasser zu dem neuen Zeugniß seines großen Fleißes und hoffen, es werde das Werk auch manchem schweiz. Thierarzt willkommen sein.

R. Z a n g g e r.